

**Bürgerfreundliche Öffnungszeiten für Waschsalons;
- Antrag des Herrn Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 08.11.2024, Nr. 647**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	03.04.2025	Stadt Landshut, den	12.03.2025
Sitzungsnummer:	23	Ersteller:	Frau Rahbauer

Vormerkung:

Punkt 1.:

Die Öffnungszeitenregelung für Waschsalons mit „Selbstbedienung“ werden auch für Sonn- und Feiertage geöffnet.

In der Antragsbegründung wird von Herrn Stadtrat Dr. Müller-Kroehling zum einen aufgeführt, dass nicht allen Bürgern der Stadt Landshut private Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere Monteure, welche oft im Schichtdienst arbeiten, seien daher gezwungen zur Erledigung der Wäsche (Arbeitskleidung) an Sonn- und Feiertagen nach Freising oder München zu fahren.

Zum anderen führt Herr Stadtrat Dr. Müller-Kroehling an, dass die Ruhe-, Feier- und Schließungstage u.a. zum Schutz der Arbeitnehmer und zum Schutz der mittelständischen Unternehmen wichtig, hier aber verfehlt seien, da der Kunde selbst „arbeitet“.

Auch fließen so Steuergelder in andere Kommunen, wie Freising oder München ab.

Zudem können Privathaushalte mit eigenen Waschmöglichkeiten auch an Sonn- und Feiertagen waschen.

Punkt 2.:

Bei von der Stadt veranstalteten bzw. organisierten oder nach Landshut geholten Großveranstaltungen, wie dem „Deutschland Cup“ werden die nötigen Waschgerätekapazitäten für die Wäsche der Trikots der Veranstaltung angemietet und nicht auf die sehr wenigen Waschsalons der Stadt abgestellt.

In der Antragsbegründung wird von Herrn Stadtrat Dr. Müller-Kroehling auf die knappe Waschsalonkapazitäten verwiesen. Die begrenzten Waschsalon-Kapazitäten in der Stadt führen dazu, dass bei städtischen Großveranstaltungen, die einen hohen Wäschebedarf (wie Trikots) verursachen, sowohl die Standard-Nutzer als auch die freiwilligen Helfer stark beeinträchtigt werden. Dies führt zu langen Wartezeiten und Unmut auf beiden Seiten. Es wäre daher sinnvoll, dass die Stadt für solche Events Mietgeräte in der Nähe des Stadions bereitstellt, um den Bedarf an Waschen und Trocknen effizienter zu decken, anstatt die bestehenden Kapazitäten der Waschsalons zu belasten.

I. Zu Punkt 1:

1. Rechtsgrundlage für den Sonn- und Feiertagsschutz

Rechtsgrundlage für den Schutz der Sonn- und Feiertage bildet Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG).

Demnach sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Betrieb eines Waschsalo ns ist eine solche öffentlich bemerkbare Arbeit, die geeignet ist, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen. Ob eine öffentlich bemerkbare Arbeit vorliegt, hängt nach der Rechtsprechung und Literatur nicht allein von der Bemerkbarkeit der Arbeit ab.

Vom Feiertagesgesetz werden vor allem die Arbeiten erfasst, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als typische Werktagsarbeit anzusehen sind. Es kommt dabei sowohl auf die besondere Eigenart der Arbeit an, als auch auf die örtlichen Verhältnisse. Auf eine konkrete Störung der Sonn- und Feiertagsruhe kommt es im Einzelfall nicht an. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stellt der gewerbliche Betrieb eines SB-Waschsalo ns eine werktägliche Arbeit dar.

Ein Ausnahmetatbestand ist in diesem Fall ebenfalls nicht gegeben. Zum Beispiel können gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG Gemeinden durch Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen zulassen. Hiervon hat die Stadt Landshut – ebenfalls auf Grund der Sonn- und Feiertagsruhe – bislang keinen Gebrauch gemacht.

2. Praxis in anderen Städten

Der Vergleich mit anderen Kommunen wie Freising oder München mit SB-Waschsalo ns überzeugt nicht, da Städte wie Regensburg, Straubing, Augsburg, Ingolstadt, Dingolfing und weitere Städte SB-Waschsalo ns an Sonn- und Feiertagen aufgrund Art. 2 Abs.1 FTG ebenfalls geschlossen halten. Die Stadt folgt in diesem Fall lediglich den gesetzlichen Vorgaben.

Gem. Art. 7 Nr. 1 FTG kann ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 FTG mit Geldbuße von bis zu zehntausend Euro belegt werden.

3. Situation in der Stadt Landshut

Aktuell sind zwei Gewerbebetriebe mit der Tätigkeit „SB-Waschsalo n“ im Stadtgebiet Landshut gemeldet.

Die Betreiberin des Waschsalo ns in der Niedermayerstr. 15 / Herzog-Georg-Platz 1, 84028 Landshut hat sich seit Betriebsbeginn am 01.04.2024 nicht nach einer Erweiterung der Öffnungszeiten beim Ordnungsamt erkundigt. Zusätzlich widerspricht der Betrieb an Sonn- und Feiertagen der Baugenehmigung vom 03.12.2019. Auch sei darauf hingewiesen, dass sich im gleichen Gebäude sowie in den benachbarten Gebäuden mehrere Wohnungen befinden.

Der Betrieb des Waschsalo ns in der Luitpoldstr. 7, 84034 Landshut besteht seit 14.03.2005. Am 27.02.2012 wurde der Betreiber - aufgrund einer Beschwerde – zur Einhaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes angehalten. Seither wurde eine Sonn- und Feiertagsöffnung nicht mehr thematisiert oder überhaupt durch den Betreiber begehrt.

Auch liegen dem Ordnungsamt keinerlei Beschwerden von Bürgern vor, wonach die Kapazitäten der SB-Waschsalo ns nicht ausreichen würden bzw. eine Öffnung am Sonntag als erforderlich erachtet würde.

4. Zusammenfassung

Wie ausgeführt, entspricht der aktuelle Ist-Zustand der gesetzlichen Regelung, die seitens der Stadt Landshut nicht umgangen werden kann. Sollten sich hier zukünftig Gesetzesänderungen ergeben, werden diese durch das Ordnungsamt umgehend umgesetzt.

II. Zu Punkt 2:

Die Regelung der nötigen Waschkapazitäten bei Veranstaltungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, welche in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung liegt.

Hier wird seitens des Hauptamtes auf § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung verwiesen, sodass eine Behandlung durch den Stadtrat grundsätzlich ausscheidet.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag Nr. 647 von Herrn Stadtrat Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 08.11.2024 wird abgelehnt, weil der Betrieb eines Wachsalons an Sonn- und Feiertagen den Regelungen des Feiertagsgesetzes widerspricht und die Bereithaltung von Waschkapazitäten für städtische Veranstaltungen ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

Anlagen:

- Anlage. Antrag Nr. 647